

**2025 Gesamtverband der deutschen
Maschen-Industrie
- GESAMTMASCHE - e. V.
Stuttgart**

**Bericht
über die Prüfung
des Rechnungsabschlusses
zum 31. Dezember 2025**

INHALTSVERZEICHNIS

A.	Prüfungsauftrag	2
B.	Analyse der wirtschaftlichen Verhältnisse.....	3
I.	Wirtschaftliche Grundlagen.....	3
II.	Kennzahlen im Mehrjahresvergleich	4
III.	Änderungen bei den rechtlichen, wirtschaftlichen und steuerlichen Verhältnissen	4
C.	Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung.....	5
D.	Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	6
I.	Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung.....	6
1.	Rechnungsabschluss für das Vorjahr	6
2.	Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	6
3.	Rechnungsabschluss	6
II.	Ergänzende Informationen zum Rechnungsabschluss	7
1.	Bewertungsgrundlagen	7
2.	Bilanzierungsgrundlagen	8
E.	Bestätigungsvermerk	9

Verzeichnis der Anlagen

Anlage 1	Bilanz zum 31. Dezember 2025
Anlage 2	Gewinn- und Verlustrechnung 2025
Anlage 3	Aufgliederung der Abschlussposten
Anlage 4	Finanzanlagen
Anlage 5	Rechtliche und steuerliche Verhältnisse

A. Prüfungsauftrag

- 1 Die Geschäftsführung des Gesamtverbands der deutschen Maschen-Industrie - Gesamtmasche - e.V., Stuttgart, hat uns beauftragt, den

Rechnungsabschluss des Verbands zum 31. Dezember 2025

unter Einbeziehung der zugrunde liegenden Buchführung zu prüfen. Darüber hinaus wurden wir beauftragt, eine weitergehende Aufgliederung der Posten des Rechnungsabschlusses vorzunehmen. Mit Schreiben vom 12. März 2026 haben wir den Auftrag bestätigt. Wir bestätigen, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

- 2 Der vorliegende Prüfungsbericht richtet sich an den Gesamtverband der deutschen Maschen-Industrie - Gesamtmasche - e.V..
- 3 Über Art und Umfang sowie das Ergebnis unserer Prüfung erstatten wir nachfolgenden Bericht, der nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450 n.F. (10.2021)) erstellt wurde.
- 4 Unserem Bericht haben wir den geprüften Rechnungsabschluss, bestehend aus Bilanz (**Anlage 1**) und Gewinn- und Verlustrechnung (**Anlage 2**) beigelegt.
- 5 Unserem Auftrag liegen, auch im Verhältnis zu Dritten, die diesem Bericht beigelegten „Allgemeine Auftragsbedingungen für Prüfungsleistungen der HWS GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Stuttgart (Stand August 2025)“, zugrunde. Wir verweisen ergänzend auf die dort in Ziffer 13 enthaltenen Haftungsregelungen.

B. Analyse der wirtschaftlichen Verhältnisse

I. Wirtschaftliche Grundlagen

Zweck und Aufgaben des Verbands

- 10 Der Gesamtverband ist der freiwillige Zusammenschluss von Organisationen und Unternehmen der Maschenindustrie im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.
- 11 Zweck des Gesamtverbands ist die Wahrnehmung aller gemeinsamen Belange der Maschenindustrie.
- 12 Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist im Rahmen der Aus-, Fort- und Weiterbildung möglich.
- 13 Zu den Aufgaben des Gesamtverbandes gehört es insbesondere, in allen wirtschaftlichen, fachlichen, technischen und rechtlichen Angelegenheiten der Maschen-Industrie eine einheitliche Willensbildung herbeizuführen und deren Ergebnisse zu vertreten, die Unternehmen in allen Fragen einer gesunden Absatzpolitik und eines loyalen Wettbewerbs zu betreuen sowie den Erfahrungsaustausch zu pflegen.

Mitglieder und Beiträge

- 14 Der Verband hatte zum Ende des Berichtsjahrs 76 (Vorjahr 78) Mitglieder.
- 15 Die von der Mitgliederversammlung am 22. Dezember 2017 beschlossene Beitragsordnung gilt seit dem Beitragsjahr 2018. Der jährliche Beitrag beträgt 0,3 ‰ vom Gesamtumsatz des Vorjahres mit Maschenware jeder Art. Der Sockelbeitrag für Einzelmitglieder beträgt 500 Euro. Der Mindestbeitrag – zusätzlich zum Sockelbeitrag – beträgt weiterhin 250 Euro, woraus sich insgesamt 750 Euro ergeben. Für die Fachvereinigung Wirkerei-Strickerei Albstadt e. V. ist ein jährlicher Mindestbeitrag von 45.000 Euro festgelegt, der alle 3 Jahre zu überprüfen ist.

In der Mitgliederversammlung vom 13. Mai 2025 wurde die Beitragsordnung mit Wirkung ab dem Beitragsjahr 2026 geändert. Ziel ist es, das Beitragsaufkommen künftig um rd. 10 % zu erhöhen.

Mitarbeiter

- 16 Zum Ende des Jahres 2025 beschäftigte der Verband 5 (Vorjahr 5) MitarbeiterInnen; davon 1 (Vorjahr 1) mit Mehrfacharbeitsverhältnis.

Haushaltsplan

- 17 Der Haushaltsplan für 2025 wurde von der Mitgliederversammlung am 13. Mai 2025 genehmigt.

II. Kennzahlen im Mehrjahresvergleich

		2025	2024	2023	2022	2021	2020
Beitragseinnahmen	T-€	151	169	174	180	180	173
Zins- und Wertpapiererträge	T-€	70	77	68	51	52	47
Überschuss Projekte	T-€	59	83	40	57	32	33
Personalkosten	T-€	281	276	271	259	243	246
Sachkosten 1)	T-€	112	146	104	106	98	94
Jahresergebnis	T-€	-51	-70	-89	-52	-70	-86
Eigenkapital	T-€	1.861	1.913	1.983	2.071	2.124	2.194
Kurswert Depot BW Bank 3) 4)	T-€	2.559	2.846	2.700	2.309	2.599	2.471
Anzahl der Mitglieder (zum 31.12.)		76	78	77	83	82	81
Anzahl der Arbeitnehmer (zum 31.12.)		5	5	5	2) 5	6	6

1) incl. Wertpapierverluste

2) Personalkostenneutrales Arbeitsverhältnis eines Projektmitarbeiters wurde in einen Honorarvertrag umgewandelt

3) seit 2023 incl. Zwischenanlage der Mittelzuflüsse der Sequa GmbH zur Erzielung von Zinserträgen

4) incl. Wertpapiertransaktionskonto bei der BW-Bank

III. Änderungen bei den rechtlichen, wirtschaftlichen und steuerlichen Verhältnissen

- 25 Der Freistellungsbescheid für 2018 bis 2020 zur Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer des Finanzamts Stuttgart-Körperschaften datiert vom 03. März 2023. Die Veranlagung der Jahre 2021 bis 2023 ist derzeit noch in Bearbeitung durch das Finanzamt.
- 26 Das Folgeprojekt Partner Africa Ethiopia II startete am 01.10.2023; die Laufzeit endet am 31.12.2026.
- 27 Das bereits seit 01.12.2021 betreute Projekt Partner Africa Senegal wurde zum 29. Februar 2025 beendet. Die Projektendabrechnung wurde am 08.07.2025 von der sequa gGmbH erstellt.
- 28 In Usbekistan wird seit Jahresbeginn 2023 mit GUZ Partners ein weiteres Projekt betreut. Dieses endete mit Ablauf des Jahres 2025.
- 29 Gesamtmasche ist Kooperationspartner der Hochschule Albstadt-Sigmaringen für deren Projekt – Fort- und Weiterbildung KMU textile Kreislaufwirtschaft -. Dieses wird von der Deutsche Bundesstiftung Umwelt (DBU) gefördert. Das Projekt begann im März 2024 und endet voraussichtlich im Dezember 2026.

C. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

- 30 **Gegenstand unserer Prüfung** waren die Buchführung und der Rechnungsabschluss zum 31.12.2025 (**Anlagen 1 und 2**) sowie die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung.
- 31 Eine Überprüfung von Art und Angemessenheit des Versicherungsschutzes, insbesondere ob alle Wagnisse ausreichend versichert sind, war nicht Gegenstand des Prüfungsauftrags.
- 32 Das Präsidium und die Geschäftsführung sind für die Buchführung und die Aufstellung des Rechnungsabschlusses sowie die uns gemachten Angaben verantwortlich. Unsere Aufgabe ist es, die von der Geschäftsführung vorgelegten Unterlagen und die gemachten Angaben im Rahmen unserer pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen. Die **Prüfungsarbeiten** haben wir - mit Unterbrechungen – im Wesentlichen im März und April 2026 in den Geschäftsräumen des Verbandes und in unserem Büro durchgeführt. Ausgangspunkt unserer Prüfung war der von uns geprüfte und am 17. April 2025 mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Vorjahresabschluss zum 31.12.2025. Als **Prüfungsunterlagen** dienten uns die Buchhaltungsunterlagen, die Belege, Auszüge der Bank, Bestandsnachweise sowie das Akten- und Schriftgut.
- 33 Die von uns erbetenen **Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise** sind uns von der Geschäftsführung erbracht worden. Ergänzend hierzu hat uns die Geschäftsführung auf dem berufsüblichen Formblatt schriftlich bestätigt, dass Buchführung, Rechnungsabschluss sowie die Aufklärungen und Nachweise vollständig sind.
- 34 Bei **Durchführung der Rechnungsabschlussprüfung** haben wir die Vorschriften der §§ 317 ff. HGB und die vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung beachtet. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob Buchführung und Rechnungsabschluss frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen und Irrtümern sind. In Anbetracht der überschaubaren Größe des Verbands und der Übersichtlichkeit seiner Verfahrensabläufe wurden im Wesentlichen Einzelfallprüfungen durchgeführt.
- 35 Art, Umfang und Ergebnis der durchgeführten Prüfungshandlungen sind in den **Arbeitspapieren** festgehalten.

D. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

1. Rechnungsabschluss für das Vorjahr

- 50 Der Rechnungsabschluss zum 31.12.2024 wurde von der Mitgliederversammlung am 13. Mai 2025 genehmigt.

2. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

- 51 Seit Juli 2021 wird die Buchführung von einem externen Dienstleister mit den Programmen der Datev eG bearbeitet.
- 52 Die Organisation der externen Buchführung, das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem und das Belegwesen ermöglichen die vollständige, richtige, zeitgerechte und geordnete Verarbeitung der Geschäftsvorfälle.
- 53 Die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen einschließlich des Belegwesens des Verbands entsprechen nach den getroffenen Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung.

3. Rechnungsabschluss

- 54 Der vorliegende Rechnungsabschluss zum 31. Dezember 2025 entspricht den dafür angewandten gesetzlichen Vorschriften. Der Rechnungsabschluss ist aus der Buchführung und aus den weiteren Unterlagen zutreffend entwickelt worden.

II. Ergänzende Informationen zum Rechnungsabschluss

1. Bewertungsgrundlagen

- 55 Die Sachanlagen werden mit den Anschaffungskosten abzüglich planmäßiger Abschreibungen bewertet. Bei den Abschreibungen auf das bewegliche Sachanlagevermögen wird die lineare Methode über die voraussichtliche Nutzungsdauer angewandt. Geringwertige Wirtschaftsgüter werden entsprechend der steuerlichen Sammelpostenregelung behandelt.

Die Finanzanlagen (Wertpapiere) werden grundsätzlich zu Anschaffungskosten angesetzt. Davon abweichend wird bei Wertpapieren, deren Börsenkurs zum Abschlussstichtag voraussichtlich dauerhaft unter die Anschaffungskosten gesunken ist, der niedrigere Kurswert als beizulegender Wert angesetzt. Bei festverzinslichen Schuldverschreibungen wird bei Abwertung auf den niedrigeren beizulegenden Wert der verbrieft Rückzahlungsbetrag als unterste Bewertungsgrenze angesehen, sofern keine Umstände vorliegen, die die Rückzahlung gefährden.

Zum 31.12.2025 beträgt der Kurswert der gesamten im Wertpapierdepot gehaltenen Wertpapiere rd. 2.349 T€; der Buchwert rd. 1.717 T€ (im Vorjahr Kurswert 2.355 T€; Buchwert rd. 1.871 T€). Eine voraussichtlich dauerhafte Wertminderung, welche zu einer Abwertungspflicht führen würde, ist damit gesamthaft nicht gegeben.

Bei Dividendenpapieren und Investmentfonds, deren Kurswerte zum Stichtag die Anschaffungskosten unterschreiten, werden im Regelfall keine Wertberichtigungen gebildet, da gemäß Auskunft der Geschäftsführung keine Verkaufsabsichten im Folgejahr bestehen. Die Geschäftsführung geht ebenfalls davon aus, dass sich diese Papiere in Folgejahren wieder erholen werden, da keine Anhaltspunkte bekannt sind, die eine krisenbedingte Abwertung rechtfertigen würden. Damit ist eine dauerhafte Bewertung unterhalb der Anschaffungskosten nicht gegeben. Abweichend hiervon wurde aus Vorsichtsgründen der Investmentbestand der ISIN LU0592907462 um rd. 16 % abgewertet.

Festverzinsliche Schuldverschreibungen wurden, soweit laufzeitbedingt geboten, auf den niedrigeren beizulegenden Wert abgeschrieben.

Auf die detaillierte Übersicht der Finanzanlagen in Anlage 4 wird hingewiesen.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind zum Nennwert angesetzt.

Die sonstigen Rückstellungen sind zum voraussichtlich notwendigen Erfüllungsbetrag angesetzt; die Verbindlichkeiten sind zum Erfüllungsbetrag bewertet.

Der passive Rechnungsabgrenzungsposten weist in 2025 u.a. erhaltene Vorauszahlungen der sequa gGmbH für insgesamt 2 Projekte (Usbekistan, Äthiopien und Senegal) aus, denen zum Rechnungsstichtag 31.12. noch keine Gegenleistungen gegenüberstehen.

2. Bilanzierungsgrundlagen

- 56 Hinsichtlich der beitragsorientierten Pensionszusage an die Hauptgeschäftsführerin wird die bisherige Bilanzierungspraxis fortgeführt. Die Pensionszusage lautet auf eine einmalige Alterskapitalzahlung und entspricht der garantierten Kapitalabfindung aus der Rückdeckungsversicherung. Anspruch und Verpflichtung gleichen sich aus. Sie werden deshalb wie bislang saldiert und nicht als Aktiv- bzw. Passivposten in die Bilanz eingestellt. Zum 01.01.2026 beträgt der Rückkaufswert der Rückdeckungsversicherung rd. 75 T-Euro (Vj. rd. 70 T-Euro) und das Hinterbliebenenkapital rd. 77 T-Euro (Vj. rd. 72 T-Euro).

E. Bestätigungsvermerk

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir dem Rechnungsabschluss zum 31. Dezember 2025 den folgenden **uneingeschränkten Bestätigungsvermerk** erteilt:

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An den Gesamtverband der deutschen Maschen-Industrie – Gesamtmasche - e.V.:

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss des Gesamtverband der deutschen Maschen-Industrie - Gesamtmasche - e. V. – bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2025 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01.01. bis zum 31.12.2025 – geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für alle Kaufleute geltenden handelsrechtlichen Vorschriften.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Verein unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für alle Kaufleute geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen

Belangen entspricht. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Vereins zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.*

- *erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen des Vereins abzugeben.*
- *beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.*
- *ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Vereins zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Verein seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.*

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Stuttgart, den 20. April 2026

HWS GmbH & Co. KG

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Steuerberatungsgesellschaft



Michael Lacher

Wirtschaftsprüfer

ANLAGEN ZUM PRÜFUNGSBERICHT

Gesamtverband der deutschen Maschen-Industrie - GESAMTMASCHE - e. V., Stuttgart

BILANZ ZUM 31. DEZEMBER 2025

A K T I V A			P A S S I V A		
	Euro	Vorjahr Euro		Euro	Vorjahr Euro
A. Anlagevermögen			A. Vereinsvermögen		
1. Sachanlagen	2.396,00	3.902,00	Stand am Jahresanfang	1.912.837,87	1.982.713,80
2. Finanzanlagen	<u>1.716.711,23</u>	<u>1.870.677,91</u>	Jahresfehlbetrag	<u>-51.426,94</u>	<u>-69.875,93</u>
	1.719.107,23	1.874.579,91		1.861.410,93	1.912.837,87
B. Umlaufvermögen			B. Rückstellungen	29.660,00	29.208,50
I. Vorräte	20.100,00	0,00	C. Verbindlichkeiten		
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	51.435,02	7.102,33
1. geleistete Vorauszahlungen	90,79	7.136,00	2. Sonstige Verbindlichkeiten	5.913,59	8.985,01
2. Forderungen an Mitglieder	2.055,00	3.700,00			
3. Sonstige Vermögensgegenstände	<u>32.485,95</u>	<u>33.984,05</u>			
III. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten	253.976,01	522.904,31	D. Rechnungsabgrenzungsposten	80.545,44	485.320,56
C. Rechnungsabgrenzungsposten	1.150,00	1.150,00			
	<u>2.028.964,98</u>	<u>2.443.454,27</u>		<u>2.028.964,98</u>	<u>2.443.454,27</u>

Stuttgart, den 20. April 2026

**Gesamtverband der deutschen Maschen-Industrie - GESAMTMASCHE - e.V.,
Stuttgart**

GEWINN-UND VERLUSTRECHNUNG

FÜR DIE ZEIT

VOM 1. JANUAR BIS 31. DEZEMBER 2025

	2025	Vorjahr
	Euro	Euro
ERTRÄGE		
01. Mitgliederbeiträge	151.148,43	169.010,89
02. Zins- und Dividendenerträge	69.527,84	76.687,77
03. Sonstige Erträge	87.897,73	49.701,17
	308.574,00	295.399,83
04. Projekte	1.032.632,04	1.032.054,12
Summe Erträge	1.341.206,04	1.327.453,95
AUFWENDUNGEN		
01. Personalaufwand		
a) Gehälter incl. Umlagen	239.138,70	236.756,97
b) Gesetzliche Sozialabgaben	34.707,40	32.587,02
c) Aufwendungen für Altersversorgung	6.972,00	6.972,00
02. Sachausgaben	111.715,20	146.211,51
03. Beiträge / Zuschüsse an Verbände und Institute	14.042,50	13.637,17
04. Abschreibungen Sachanlagen	1.506,00	2.430,00
05. Abschreibungen Finanzanlagen	11.100,50	9.613,00
	419.182,30	448.207,67
06. Projekte	973.450,68	949.122,21
Summe Aufwendungen	1.392.632,98	1.397.329,88
JAHRESFEHLBETRAG	-51.426,94	-69.875,93

WEITERE ANLAGEN

**Gesamtverband der deutschen Maschen-Industrie - GESAMTMASCHE - e. V.,
Stuttgart**

A K T I V A

A. Anlagevermögen

1. Sachanlagen	2025 Euro	2.396,00
	2024 Euro	3.902,00

Bezeichnung	Stand 31.12.2024 €	+ - Zugang Abgang €	Abschrei- bung €	Stand 31.12.2025 €
a) Immaterielle Vermögens- gegenstände	2,00			2,00
b) Geschäftsausstattung	3.899,00		1.506,00	2.393,00
c) PKW	1,00			1,00
d) Sammelposten geringwertige Vermögensgegenstände	0,00			0,00
Insgesamt	3.902,00	+	0,00	2.396,00

2. Finanzanlagen	2025 Euro	1.716.711,23
	2024 Euro	1.870.677,91

Ausweis des Wertpapierbestands im Depot der BW-Bank.
Eine detaillierte Übersicht ist als Anlage 4 beigelegt.

	€	€
Stand 31.12.2024		1.870.677,91
+ Zugänge	55.740,89	
- Abgänge	198.607,07	-142.866,18
+ Zuschreibungen	0,00	
- Abschreibungen	11.100,50	-11.100,50
Stand 31.12.2025		1.716.711,23
		€

Der Kurswert der Wertpapiere beträgt gemäß Depotauszug zum 31.12.2025	2.348.592,83
---	--------------

(Hinweis zu Ansatz und Bewertung auf Seite 7, Tz. 55)

B. Umlaufvermögen

I. Vorräte	2025 Euro	20.100,00
	2024 Euro	0,00

Ausweis erbrachter Leistungen für das Projekt DBU / Hochschule Albstadt-Sigmaringen, die zum Stichtag 31.12.2025 noch nicht abgerechnet wurden.

I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	2025 Euro	34.631,74
	2024 Euro	44.820,05

1. geleistete Vorauszahlungen	2025 Euro	90,79
	2024 Euro	7.136,00

Ausweis von geleisteten Vorauszahlungen in 2025, die in 2026 in Anspruch genommen werden.

2. Forderungen an Mitglieder	2025 Euro	2.055,00
	2024 Euro	3.700,00

Zusammensetzung	€
Mitgliedsbeiträge	1.280,00
davon wertberichtigt	0,00
Sonderbeiträge	400,00
Seminare / Online-Konferenzen	375,00
Insgesamt	<u>2.055,00</u>

3. sonstige Vermögensgegenstände

2025 Euro	32.485,95
2024 Euro	33.984,05

Bezeichnung	€	€
Rückerstattung Berufsgenossenschaft 2025		40,00
Körperschaftsteuer / SolZ 2024	3.011,63	
Körperschaftsteuer / SolZ 2023	2.518,30	
Körperschaftsteuer / SolZ 2022	2.489,01	
Körperschaftsteuer / SolZ 2021	<u>2.233,91</u>	10.252,85
Zinsabgrenzung festverzinsliche Wertpapiere		14.630,00
Mietkaution		6.954,00
rückforderbare Quellensteuer		<u>609,10</u>
Insgesamt		<u><u>32.485,95</u></u>

III. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten

2025 Euro	253.976,01
2024 Euro	522.904,31

Bezeichnung	<u>2025 / €</u>	<u>2024 / €</u>
Kasse	185,25	20,40
Baden-Württembergische Bank, Stuttgart Laufendes Konto Nr. 788 3500 634	43.030,05	31.084,61
Liquiditätskonto Nr. 744 1226 037 (Wertpapiergeschäfte)	<u>210.760,71</u>	<u>491.799,30</u>
Insgesamt	<u><u>253.976,01</u></u>	<u><u>522.904,31</u></u>

C. Rechnungsabgrenzungsposten

2025 Euro	1.150,00
2024 Euro	1.150,00

Zusammensetzung:	<u>2025 / €</u>	<u>2024 / €</u>
D & O - Versicherung, Anteil Folgejahr	<u>1.150,00</u>	<u>1.150,00</u>

PASSIVA

A. Vereinsvermögen	2025 Euro	1.861.410,93
	2024 Euro	1.912.837,87

Entwicklung:	2025 / €	2024 / €
Stand 01.01.	1.912.837,87	1.982.713,80
Jahresfehlbetrag	-51.426,94	-69.875,93
Stand 31.12.	<u>1.861.410,93</u>	<u>1.912.837,87</u>

B. Rückstellungen	2025 Euro	29.660,00
	2024 Euro	29.208,50

Bezeichnung	Stand 31.12.2024 €	A V	Auflösung Verbrauch €	Zuführung €	Stand 31.12.2025 €
Resturlaub	20.690,00	V	20.690,00	19.360,00	19.360,00
Berufsgenossenschaft	60,00	A V	35,20 24,80	0,00	0,00
Abschlusskosten	5.400,00	V	5.400,00	5.500,00	5.500,00
ausstehende Abrechnungen	2.558,50	V	2.558,50	4.300,00	4.300,00
Aufbewahrungspflichten	500,00				500,00
<u>Insgesamt</u>	29.208,50	A V	24,80 28.673,30	29.160,00	29.660,00

C. Verbindlichkeiten

1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2025 Euro	51.435,02
	2024 Euro	7.102,33

Ausweis diverser Lieferantenrechnungen. Enthalten sind dabei rd. 45 T€, die bereits in Projekt-
abrechnungen für November/Dezember 2025 als Forderung enthalten sind.

2. Sonstige Verbindlichkeiten	2025 Euro	5.913,59
	2024 Euro	8.985,01
Bezeichnung	2025 / €	2024 / €
Kreditkartenabrechnung	144,42	1.912,61
Lohnsteuer-Anmeldung für Dezember	5.769,17	7.072,40
<u>Insgesamt</u>	<u>5.913,59</u>	<u>8.985,01</u>

C. Rechnungsabgrenzungsposten	2025 Euro	80.545,44
	2024 Euro	485.320,56

Ausweis der für Folgejahre von der sequa gGmbH ausbezahlten Zuschüsse für folgende Projekte:

	2025 / €	2024 / €
PartnerAfrika Projekt SODEFITEX, Senegal	0,00	251.239,42
Projekt Usbekistan	69.928,38	205.214,32
PartnerAfrika Projekt ETGAMA, Äthiopien	7.968,44	26.218,20
Projekt DBU / Hochschule Albstadt-Sigmaringen	2.648,62	2.648,62
<u>Insgesamt</u>	<u>80.545,44</u>	<u>485.320,56</u>

Das Projekt Senegal wurde mit Projektendabrechnung der sequa gGmbH vom 08.07.2025 beendet.

Zum Prüfungsstichtag lagen für das Projekt Usbekistan die bestätigten Abrechnungen der sequa gGmbH bis August 2025 vor. Der ausgewiesene Saldo zum Abschlussstichtag ermittelt sich aus der Fortschreibung der beiden beantragten 2-Monats-Abrechnungen ab September/Okttober sowie November/Dezember 2025.

Zum Prüfungsstichtag lagen für das Projekt Äthiopien die bestätigten Abrechnungen der sequa gGmbH bis Oktober 2025 vor. Der ausgewiesene Saldo zum Abschlussstichtag ermittelt sich aus der Fortschreibung der beantragten 2-Monats-Abrechnung November/Dezember 2025.

Der ausgewiesene Saldo des Projekts DBU / Hochschule Albstadt-Sigmaringen wurde rechnerisch durch Abzug der in 2024 angefallenen Aufwendungen von den in 2024 erhaltenen Mittelzuflüssen ermittelt. In 2025 ergaben sich zum Stichtag 31.12.2025 keine Veränderungen (Hinweis auf Pos. Vorräte in Anlage 3, Seite 2).

GEWINN-UND VERLUSTRECHNUNG

ERTRÄGE

01. Mitgliederbeiträge	2025 Euro	151.148,43
	2024 Euro	169.010,89
Bezeichnung	2025 / €	2024 / €
Einzelmitglieder	106.148,43	124.010,89
Fachvereinigung	45.000,00	45.000,00
Insgesamt	<u>151.148,43</u>	<u>169.010,89</u>
02. Zins- und Dividendenerträge	2025 Euro	69.527,84
	2024 Euro	76.687,77
Bezeichnung	2025 / €	2024 / €
Zinsen Wertpapiere	20.520,26	22.329,43
Zinsen Liquiditätskonto BW Bank	5.487,96	9.753,92
Dividenden und Fondsausschüttungen	43.976,45	45.052,32
ausländische Quellensteuer	-456,83	-447,90
Insgesamt	<u>69.527,84</u>	<u>76.687,77</u>
03. Sonstige Erträge	2025 Euro	87.897,73
	2024 Euro	49.701,17
Bezeichnung	2025 / €	2024 / €
Veranstaltungen	10.853,50	8.300,00
Gewinne aus Wertpapierverkäufen	70.641,31	32.229,00
Erstattungen Aufwendungsausgleichsgesetz	2.699,27	2.458,11
Private PKW-Nutzung	3.668,45	5.116,15
sonstige Erträge	0,00	35,24
Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	35,20	0,00
Erträge aus der Herabsetzung von Wertberichtigungen	0,00	1.562,67
Insgesamt	<u>87.897,73</u>	<u>49.701,17</u>

04. Projekte

	2025 Euro	1.032.632,04
	2024 Euro	1.032.054,12
Bezeichnung	2025 / €	2024 / €
erhaltene Geldzuflüsse der Sequa gGmbH		
Projekt Senegal	0,00	348.650,00
Projekt Usbekistan	200.000,00	309.090,91
Projekt Äthiopien	409.090,91	363.636,36
Abgrenzung für in Folgejahren anfallende Aufwendungen		
Projekt Senegal	0,00	-251.239,42
Projekt Usbekistan	-69.928,38	-205.214,32
Projekt Äthiopien	-7.968,44	-26.218,20
Ertragswirksame Verwendung der bereits in Vorjahren erhaltenen Mittel		
Projekt Senegal	249.905,43	326.210,64
Projekt Usbekistan	205.214,32	96.998,83
Projekt Äthiopien	26.218,20	54.487,94
DBU / Hochschule Albstadt-SIG		
erhaltene Geldzuflüsse	0,00	18.300,00
Abgrenzung für in Folgejahren anfallende Aufwendungen	0,00	-2.648,62
Aktivierung noch nicht abgerechneter Leistungen	20.100,00	0,00
Insgesamt	<u>1.032.632,04</u>	<u>1.032.054,12</u>

A U F W E N D U N G E N

01. Personalaufwand	2025 Euro	280.818,10
	2024 Euro	276.315,99
 a) Gehälter	 2025 Euro	 239.138,70
	2024 Euro	236.756,97
 Bezeichnung	 2025 / €	 2024 / €
Gehälter (Gesamtbrutto)	240.656,45	229.896,97
Rückstellung Resturlaub	-1.540,00	6.860,00
Freiwillige soziale Aufwendungen	22,25	0,00
 Insgesamt	 <u>239.138,70</u>	 <u>236.756,97</u>
 b) Gesetzliche Sozialabgaben	 2025 Euro	 34.707,40
	2024 Euro	32.587,02
 Bezeichnung	 2025 / €	 2024 / €
Gesetzliche Sozialaufwendungen	33.614,92	31.268,27
Rückstellung Resturlaub	210,00	330,00
Berufsgenossenschaft	882,48	988,75
 Insgesamt	 <u>34.707,40</u>	 <u>32.587,02</u>
 c) Aufwendungen für Altersversorgung	 2025 Euro	 6.972,00
	2024 Euro	6.972,00
 Bezeichnung	 2025 / €	 2024 / €
Rückdeckungsversicherung Württembergische	4.500,00	4.500,00
Pensionskasse des Versorgungswerks MetallRente	2.472,00	2.472,00
 Insgesamt	 <u>6.972,00</u>	 <u>6.972,00</u>

02. Sachausgaben

2025 Euro	111.715,20
2024 Euro	146.211,51

a) Veranstaltungen

2025 Euro	5.369,48
2024 Euro	2.762,77

Bezeichnung	2025 / €	2024 / €
Geschenke	144,52	164,16
Bewirtung	174,90	36,00
Repräsentationsaufwendungen	950,81	0,00
Referenten Seminarveranstaltungen	0,00	0,00
Seminare / Besprechungen / Sitzungen	6.892,35	5.142,07
Erstattung Fachvereinigung	-2.793,10	-2.579,46
Insgesamt	<u>5.369,48</u>	<u>2.762,77</u>

b) Raumkosten

2025 Euro	31.422,43
2024 Euro	32.030,89

Bezeichnung	2025 / €	2024 / €
Miete	27.816,00	27.816,00
Mietnebenkosten	-398,71	-333,31
Reinigung	4.005,14	4.548,20
Insgesamt	<u>31.422,43</u>	<u>32.030,89</u>

c) Büromaterial / Literatur / IT

2025 Euro	19.291,16
2024 Euro	20.707,55

Bezeichnung	2025 / €	2024 / €
Büromaterial	1.235,45	2.289,94
Zeitschriften / Fachliteratur	11.578,07	11.464,88
IT-Kosten	6.477,64	6.952,73
Insgesamt	<u>19.291,16</u>	<u>20.707,55</u>

d) Post-/Telekommunikation	<u>2025 Euro</u>	<u>5.696,66</u>
	<u>2024 Euro</u>	<u>5.420,57</u>

Bezeichnung	<u>2025 / €</u>	<u>2024 / €</u>
Porto	4.071,65	3.775,28
Telefongebühren	<u>1.625,01</u>	<u>1.645,29</u>
Insgesamt	<u><u>5.696,66</u></u>	<u><u>5.420,57</u></u>

e) Reisekosten	<u>2025 Euro</u>	<u>5.018,17</u>
	<u>2024 Euro</u>	<u>2.231,57</u>

f) Kfz-Kosten	<u>2025 Euro</u>	<u>3.166,89</u>
	<u>2024 Euro</u>	<u>5.620,13</u>

Bezeichnung	<u>2025 / €</u>	<u>2024 / €</u>
Kfz-Versicherung	1.299,11	2.090,87
laufende Kfz-Kosten	1.297,48	1.620,18
Reparaturen	120,00	1.450,39
sonstige Kfz-Kosten	71,30	79,69
Kfz-Steuer	<u>379,00</u>	<u>379,00</u>
Insgesamt	<u><u>3.166,89</u></u>	<u><u>5.620,13</u></u>

g) Prüfungs- / Beratungskosten	<u>2025 Euro</u>	<u>7.904,50</u>
	<u>2024 Euro</u>	<u>7.583,75</u>

Bezeichnung	<u>2025 / €</u>	<u>2024 / €</u>
Rechts- und Beratungskosten	2.366,20	2.183,75
Abschluss- und Prüfungskosten	<u>5.538,30</u>	<u>5.400,00</u>
Insgesamt	<u><u>7.904,50</u></u>	<u><u>7.583,75</u></u>

h) Verwaltungskosten	2025 Euro	32.706,78
	2024 Euro	36.073,13

Bezeichnung	2025 / €	2024 / €
Forderungsverluste	0,00	2.515,34
Versicherungen	3.151,26	3.151,26
sonstige Abgaben	131,41	0,00
Druckkosten	4.927,53	4.816,59
Buchführungskosten	6.660,66	8.163,82
Miete Kopierer	2.100,00	2.100,00
Bankspesen	1.278,65	1.212,79
Depotgebühren / Vermögensverwaltung	14.457,27	14.113,33
Insgesamt	32.706,78	36.073,13

i) Verluste aus Wertpapierverkäufen	2025 Euro	1.139,13
	2024 Euro	33.781,15

03. Beiträge / Zuschüsse an Verbände und Institute	2025 Euro	14.042,50
	2024 Euro	13.637,17

Bezeichnung	2025 / €	2024 / €
DITF Denkendorf e.V.	500,00	500,00
Fördergemeinschaft "Körpervetragliche Textilien" e.V.	802,50	802,50
Wettbewerbszentrale e.V.	854,00	834,00
Gesamtverband der deutschen Textil + Modeindustrie e.V.	6.631,00	6.631,00
Allianz Faserbasierte Werkstoffe e.V.	600,00	600,00
Bundesverband Sekundärrohstoffe und Entsorgung e.V.	1.895,00	1.890,00
Forschungskuratorium Textil e.V.	260,00	260,00
Außenhandelsvereinigung des Dt. Einzelhandels e.V.	2.200,00	1.466,67
sonstige Förderausgaben	300,00	653,00
<u>Insgesamt</u>	<u>14.042,50</u>	<u>13.637,17</u>

04. Abschreibungen Sachanlagen	2025 Euro	1.506,00
	2024 Euro	2.430,00

05. Abschreibungen Finanzanlagen	2025 Euro	11.100,50
	2024 Euro	9.613,00

Die Zusammensetzung ist in Anlage 4 dargestellt.

06. Projekte	2025 Euro	973.450,68
	2024 Euro	949.122,21

Bezeichnung	2025 / €	2024 / €
Gehälter (Gesamtbrutto)	71.390,52	87.929,88
Gesetzliche Sozialaufwendungen	17.214,17	20.492,52
Kosten Projekt Äthiopien	388.195,42	324.149,46
Kosten Projekt Senegal	207.029,46	362.974,43
Kosten Projekt Usbekistan	289.567,93	151.569,58
Kosten Projekt DBU / Hochschule Albstadt-Sigmaringen	0,00	2.006,34
Zinsen Rückforderung Sequa	53,18	0,00
<u>Insgesamt</u>	<u>973.450,68</u>	<u>949.122,21</u>

Gesamtverband der deutschen Maschen-Industrie - GESAMTMASCHE - e. V., Stuttgart

FINANZANLAGEN

Wäh- rung	Nennwert	Stück	Wertpapierbezeichnung	Wertpapier- nummer	Anschaff.- kosten 31.12.2025 €	Stand 31.12.2024 €	+ - €	Zugang Abgang €	A Z	Abschreibung Zuschreibung €	Stand 31.12.2025 €	Kurs 31.12.2025 % / €	Kurswert 31.12.2025 €
1. Schuldverschreibungen Inland													
EUR	50.000,00		1,125 % Lanxess AG (2018/25)	XS1820748538	49.646,47	49.646,47	-	49.646,47			0,00		
EUR	50.000,00		4,0 % LBBW AG / BonSchuld VW (2023/29)	DE000LB383A5	49.250,00	49.250,00					49.250,00	101,12%	50.560,00
USD	100.000,00		3,35 % LBBW AG / BonSchuld Münchener Rück (2022/26)	DE000LB2ZXK7	88.788,44	88.788,44			A	3.420,50	85.367,94	99,48%	84.663,83
EUR	70.000,00		4,0 % LBBW AG / BonSchuld Fresenius (2023/27)	DE000LB385P8	68.880,00	68.880,00					68.880,00	100,99%	70.693,00
EUR	100.000,00		4,1 % LBBW AG / BonSchuld Lanxess (2024/29)	DE000LB39BW0	98.000,00	98.000,00					98.000,00	99,93%	99.930,00
EUR	100.000,00		4,0 % Deutsche Lufthansa AG (2024/30)	XS2815984732	100.425,00	100.425,00					100.425,00	103,19%	103.190,00
2. Schuldverschreibungen Ausland													
EUR	100.000,00		1,95 % Spanien (2016/26)	ES00000127Z9	106.860,81	101.680,00			A	1.680,00	100.000,00	99,75%	99.750,00
EUR		900	Gold Bullion Securities Ltd.	DE000A0LP781	90.849,24	90.849,24					90.849,24	338,44	304.596,00
USD	38.000,00		2,0 % USA (2015/25)	US912828K742	33.559,57	33.559,57	-	33.559,57			0,00		
EUR	60.000,00		1 % BMW Finance N.V. (2015/25)	XS1168962063	61.044,23	60.000,00	-	60.000,00			0,00		
EUR	70.000,00		4,049 % EnBW Int. Finance BV (2022/29)	XS2558395278	72.452,10	72.452,10					72.452,10	104,06%	72.842,00
3. Aktien Inland													
EUR		670	BASF AG	DE000BASF111	60.058,82	36.058,82					36.058,82	44,01	29.485,36

Wäh- rung	Nennwert	Stück	Wertpapierbezeichnung	Wertpapier- nummer	Anschaff.- kosten 31.12.2025 €	Stand 31.12.2024 €	+	Zugang Abgang €	A Z	Abschreibung Zuschreibung €	Stand 31.12.2025 €	Kurs 31.12.2025 % / €	Kurswert 31.12.2025 €
EUR		275	SAP AG	DE0007164600	50.001,00	50.001,00					50.001,00	207,80	57.145,00
EUR		500	Siemens AG	DE0007236101	38.849,49	38.849,49					38.849,49	235,90	117.950,00
EUR		310	Allianz SE	DE0008404005	80.560,45	80.560,45	+	55.740,89			80.900,31	387,80	120.218,00
EUR		315	Münchener Rückvers. AG	DE0008430026	48.850,50	48.850,50	-	55.401,03			48.850,50	559,20	176.148,00
4. Aktien Ausland													
EUR		300	Roche Holding AG	CH0012032048	66.657,45	66.657,45					66.657,45	350,45	105.135,00
EUR		2.100	Shell PLC	GB00BP6MXD84	49.644,49	49.644,49					49.644,49	30,94	64.963,50
5. Investmentfonds Inland													
EUR		1.250	LBBW Unternehmensanleihen	DE000A1CW5S5	126.974,14	126.974,14					126.974,14	105,97	132.462,50
EUR		300	Aramea Rendite Plus	DE000A141WC2	30.562,13	30.562,13					30.562,13	100,61	30.183,00
6. Investmentfonds Ausland													
EUR		1.500	Flossb.v.Storch-Mult.Opport.	LU0323578657	348.806,97	348.806,97					348.806,97	317,34	476.010,00
EUR		300	Pictet-Emerging Local Curr.	LU0592907462	41.693,37	37.223,37			A	6.000,00	31.223,37	89,30	26.790,00
EUR		600	Nordea 1-European Cross Credit	LU0885895564	64.795,51	64.795,51					64.795,51	96,62	57.972,30
USD		150	Pictet-Global Emerging	LU0953040879	49.779,63	43.592,61					43.592,61	257,69	38.653,82
EUR		200	db x-tracker II iBoxx	LU0962071741	34.672,16	34.570,16					34.570,16	146,26	29.251,52
Insgesamt					1.911.661,97	1.870.677,91	+	55.740,89	A	11.100,50			
							-	198.607,07	Z	0,00	1.716.711,23		2.348.592,83

**Gesamtverband der deutschen Maschen-Industrie - GESAMTMASCHE - e. V.,
Stuttgart**

Rechtliche und steuerliche Verhältnisse

Rechtliche Verhältnisse

Name	Gesamtverband der deutschen Maschen-Industrie - GESAMTMASCHE - e. V.
Sitz:	Stuttgart
Register-Eintragung	Amtsgericht Stuttgart unter VR 849
Satzung	Gültig in der Fassung vom 07.11.2003, zuletzt geändert am 22.12.2017
Geschäftsjahr	Kalenderjahr
Organe	Mitgliederversammlung Präsident Präsidium Hauptgeschäftsführer
Zusammensetzung der Organe für die Amtsperiode 2025 – 2027:	
Präsidentin	Martina Bandte
Ehrenpräsidenten	Paul Falke Heinz Horn
Vizepräsident	Roman Braun
Schatzmeister	Florian Bahner
Mitglieder des Präsidiums	Dr. Sebastian Binner Christy Keppel Walter Michael Leuthe Markus Mey Gerald Rosner

Steuerliche Verhältnisse

Freistellungsbescheid vom 03.03.2023 für die Jahre 2018 – 2020

Gesamtmasche ist als Berufsverband steuerbegünstigt bei der
Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer.

Dies gilt nicht für den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb im
Rahmen der Aus-, Fort- und Weiterbildung.

Allgemeine Auftragsbedingungen für
Prüfungsleistungen der
HWS GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft, Stuttgart
(Stand August 2025)

1. Geltungsbereich

Diese Auftragsbedingungen der HWS GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft mit dem Sitz in Stuttgart – nachstehend „HWS“ genannt – gelten für alle Verträge zwischen HWS und dem jeweiligen Auftraggeber – nachstehend „Auftraggeber“ genannt – welche betreffen

- die Prüfung von Jahresabschlüssen und/oder Konzernabschlüssen (sowohl gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen als auch freiwillige Prüfungen),
- sonstige Prüfungen wie beispielsweise Sachkapitalerhöhungsprüfungen (sowohl gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen als auch freiwillige Prüfungen),
- soweit nichts anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist. Bei der Prüfung eines Jahresabschlusses oder Konzernabschlusses, die nicht gesetzlich vorgeschrieben ist, gilt die Haftungsbeschränkung nach § 323 Abs. 2 HGB entsprechend.

Dritten können nur dann Ansprüche aus dem betreffenden Vertrag zwischen HWS und dem Auftraggeber erwachsen, wenn dies schriftlich vereinbart ist oder sich aus zwingendem Recht ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche Dritter gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Dies gilt auch für die gesetzliche Haftungsbeschränkung gem. § 323 Abs. 2 HGB mit der Maßgabe, dass der jeweilige Haftungshöchstbetrag für die zusammengerechneten Ansprüche des Auftraggebers und des Dritten gilt.

Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen finden auch auf alle künftigen, vom Auftraggeber an HWS erteilten Aufträge betreffend die Prüfung von Jahresabschlüssen und/oder Konzernabschlüssen entsprechend Anwendung, soweit nicht jeweils abweichende schriftliche Vereinbarungen getroffen werden oder sich aus zwingendem Recht Abweichendes ergibt.

Für die von HWS geschuldeten Leistungen gelten ausschließlich die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, die individualvertraglich in Schriftform getroffenen Vereinbarungen und diese Allgemeinen Auftragsbedingungen.

Abweichende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers, insbesondere Allgemeine Einkaufsbedingungen, finden ohne schriftliche Vereinbarung keine Anwendung. Solchen abweichenden Geschäftsbedingungen des Auftraggebers wird von HWS widersprochen. Sie gelten nicht.

2. Umfang und Ausführung des Prüfungsauftrags

HWS wird die Prüfung des jeweiligen Jahresabschlusses und/oder Konzernabschlusses (nachstehend gilt der Begriff „Abschluss“ sowohl für einen Jahresabschluss als auch für einen Konzernabschluss) gemäß den einschlägigen Bestimmungen des HGB und unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer e. V. mit

dem Sitz in Düsseldorf (nachstehend „IDW“ genannt) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung („Prüfungsstandards“) durchführen.

Dem entsprechend wird HWS die Prüfung des jeweiligen Abschlusses unter Beachtung der Grundsätze gewissenhafter Berufsausübung so planen und anlegen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf den gemäß Prüfungsvertrag zu prüfenden Abschluss und den ggf. zugehörigen Lagebericht („Lagebericht“) wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

HWS wird alle Prüfungshandlungen durchführen, die sie den Umständen entsprechend für die Beurteilung als notwendig erachtet, und prüfen, in welcher Fassung der in § 322 HGB vorgesehene Bestätigungsvermerk zum Abschluss und Lagebericht erteilt werden kann. Über die Prüfung des Abschlusses und Lageberichts wird HWS in berufsüblichem Umfang berichten.

Soweit berufsüblich wird HWS Prüfungshandlungen nach dem Stichproben-Prinzip durchführen, sodass ein unvermeidliches Risiko besteht, dass auch bei pflichtgemäß durchgeführter Abschlussprüfung selbst wesentliche falsche Angaben unentdeckt bleiben können. Daher werden z.B. Unterschlagungen und andere Unregelmäßigkeiten durch die Prüfung nicht notwendigerweise aufgedeckt.

Nach den Prüfungsstandards des IDW ist die Prüfung eines Abschlusses in ihrer Zielsetzung nicht speziell auf die Aufdeckung von Unterschlagungen und anderen Unregelmäßigkeiten, die nicht die Übereinstimmung des Abschlusses und des Lageberichts mit den maßgeblichen Rechnungslegungsgrundsätzen betreffen, ausgerichtet. Sollte HWS jedoch im Rahmen der Prüfung derartige Sachverhalte feststellen, wird dem Auftraggeber dies unverzüglich zur Kenntnis gebracht.

Es ist Aufgabe der gesetzlichen Vertreter des Auftraggebers, wesentliche Fehler des zu prüfenden Abschlusses bzw. des Lageberichts zu korrigieren und HWS gegenüber in der Vollständigkeitserklärung zu bestätigen, dass die Auswirkungen etwaiger nicht korrigierter Fehler, die von HWS während des aktuellen Auftrags festgestellt wurden und die sich auf die jeweilige Berichtsperiode beziehen, sowohl einzeln als auch in ihrer Gesamtheit für den Abschluss als Ganzes und ggf. den Lagebericht unwesentlich sind.

Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung, soweit sich nicht aus der Beauftragung selbst Abweichendes ergibt.

Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung von HWS, insbesondere nach Erteilung eines Bestätigungsvermerks zu dem zu prüfenden Abschluss, so ist HWS nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

Der Prüfungsauftrag beinhaltet keine Verpflichtung von HWS, den Auftraggeber rechtlich zu beraten oder einen Sachverhalt rechtlich zu überprüfen. Eventuell im Rahmen des Auftrags zur Verfügung gestellte Musterformulierungen sind unverbindliche Informationen, welche der Auftraggeber vor Verwendung durch seine Rechtsberater prüfen zu lassen hat.

3. Mitwirkungsverpflichtung des Auftraggebers

Die gesetzlichen Vertreter des Auftraggebers sind verpflichtet, HWS einen uneingeschränkten Zugang zu den für die Prüfung erforderlichen Aufzeichnungen,

Schriftstücken und sonstigen Informationen sowie zu beweglichen und unbeweglichen Sachen zu gewährleisten. Der Auftraggeber ist ferner verpflichtet, im Rahmen seiner rechtlichen oder tatsächlichen Möglichkeiten HWS den Zugang zu den in vorstehendem Satz 1 genannten Gegenständen zu eröffnen, wenn ein Dritter über diese Gegenstände verfügt (Beispiel: Treuhandverhältnis).

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass HWS alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und Informationen rechtzeitig und vollständig übermittelt werden und ihr von allen Umständen Kenntnis gegeben wird, welche für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Das gilt auch für Unterlagen, weitere Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Prüfungstätigkeit von HWS bekannt werden. Die vorstehenden Sätze 1 und 2 gelten insbesondere für Verträge, sonstige Rechtsgeschäfte und Urkunden, durch welche Verpflichtungen und/oder Eventual-Verpflichtungen oder Rechte und Forderungen des Auftraggebers begründet worden sind.

Der Auftraggeber wird HWS vor Beginn der jeweiligen Prüfung geeignete Auskunftspersonen für sämtliche zu prüfenden Sachverhalte und Bereiche benennen.

4. Vollständigkeitserklärung des Auftraggebers

Auf Verlangen von HWS hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der von ihm bzw. von seinen gesetzlichen Vertretern und sonstigen Mitarbeitern vorgelegten Abschlüsse und Unterlagen sowie der weiteren Informationen, sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer von HWS formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

Die seitens HWS von den gesetzlichen Vertretern erbetene Vollständigkeitserklärung umfasst gegebenenfalls auch die Bestätigung, dass die in einer Anlage zur Vollständigkeitserklärung zusammengefassten Auswirkungen von nicht korrigierten falschen Angaben in Abschluss und zugehörigem Lagebericht sowohl einzeln als auch insgesamt unwesentlich sind.

5. Verschwiegenheitsverpflichtung, Datenschutz

HWS ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 und Abs. 3 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihr bei ihrer Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn der Auftraggeber befreit sie von der Verschwiegenheitsverpflichtung.

Die Verschwiegenheitsverpflichtung gilt nicht gegenüber Gesellschaften der HWS-Gruppe ((Definition: Gesellschaften der HWS-Gruppe sind alle Tochter- und Einzelgesellschaften der HWS Holding GmbH & Co. KG, die zur HWS-Gruppe gehörenden Rechtsanwaltsgesellschaften (HWS Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Kupferstraße 5, 50565 Stuttgart, HWS Büttner Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, ebenda)) und deren gesetzlichen Vertreter und Mitarbeiter. HWS ist berechtigt, Teile der Leistungen an andere Gesellschaften der HWS Gruppe oder sonstige Dienstleister als Unterauftragnehmer zu vergeben, soweit sichergestellt ist, dass diese derselben Verschwiegenheitsverpflichtung unterliegen wie HWS selbst. Sie dürfen direkt mit dem Auftraggeber in Kontakt treten.

Unabhängig davon verbleiben die Verantwortlichkeit für die Arbeitsergebnisse aus dem Auftrag, die Erbringung der

Leistungen und die sonstigen sich aus dem Auftragsbestätigungsschreiben resultierenden Verpflichtungen gegenüber dem Auftraggeber ausschließlich bei HWS. Aus der Einschaltung Dritter erwachsen dem Auftraggeber keine Rechte und/oder Ansprüche gegen den jeweiligen Dritten.

HWS wird bei der Verarbeitung von personen-bezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

6. Elektronischer Datenaustausch, Rechnungsversendung (E-Mail)

Der Auftraggeber stimmt der Verwendung elektronischer Medien zum Austausch und zur Übermittlung von Informationen im unverschlüsselten Datenaustausch via E-Mail zu. Soweit der Auftraggeber Abweichendes wünscht (beispielsweise die Verschlüsselung von Daten/Dateien und oder Signaturverfahren), hat er dies HWS in Textform mitzuteilen. Im Falle einer solchen Mitteilung ist HWS verpflichtet, die Instruktion des Auftraggebers zu beachten.

Jegliche Änderung der von der HWS auf elektronischem Wege übersandten Dokumente und die Weitergabe von solchen unveränderten oder veränderten Dokumenten auf elektronischem Wege an Dritte, darf nur nach schriftlicher Zustimmung von HWS erfolgen.

HWS ist berechtigt, E-Rechnungen zu versenden. Der Auftraggeber ist verpflichtet, Vorkehrungen für den Empfang von E-Rechnungen zu schaffen. HWS ist überdies berechtigt, im Rahmen der zeitlichen Zulässigkeit auch andere Rechnungen per E-Mail an die vereinbarte bzw. übliche E-Mail-Adresse des Auftraggebers zu versenden. Der Zugang einer Rechnung beim Auftraggeber ist widerlegbar an dem Tag der Absendung durch HWS gegeben.

Der Auftraggeber stimmt zu, dass die Originalunterschrift(en) auf der Rechnung durch eine eingescannte Unterschrift des/der vertretungsberechtigten Personen(en) ersetzt werden kann/können.

7. Weitergabe einer beruflichen Äußerung von HWS

Die Weitergabe beruflicher Äußerungen von HWS (insbesondere Prüfungsberichte, Bestätigungsvermerke und Versagungsvermerke sowie sonstige Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen) – sei es im Entwurf oder in der Endfassung – oder Informationen über das Tätigwerden von HWS für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung von HWS, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Erteilung der Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

Die Verwendung beruflicher Äußerungen von HWS und Informationen über das Tätigwerden von HWS für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber ist unzulässig.

Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch HWS geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk oder Versagungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er den von HWS erteilten Vermerk nicht weiter-verwenden.

Hat HWS einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch HWS durchgeführte Prüfung im

Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung von HWS und nur mit dem von ihr genehmigten Wortlaut zulässig.

Widerruft HWS den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits – insbesondere durch die gesetzliche Offenlegung oder durch von HWS gestattete Weitergabe an einen Dritten – verwendet, so hat er auf Verlangen von HWS den Widerruf bekanntzugeben.

8. Freistellung

Der Auftraggeber ist dazu verpflichtet, HWS von allen Ansprüchen Dritter (einschließlich verbundener Unternehmen des jeweiligen Dritten) sowie daraus folgenden Verpflichtungen, Schäden, Kosten und Aufwendungen (insbesondere angemessene externe Anwaltskosten) freizustellen, die aus der Verwendung eines Arbeitsergebnisses durch den jeweiligen Dritten resultieren und die Weitergabe an den jeweiligen Dritten direkt oder indirekt durch den Auftraggeber oder auf seine Veranlassung hin erfolgt ist.

Der vorstehende Satz 1 gilt insbesondere auch sowohl für den Fall der unberechtigten Weitergabe und der von HWS gestatteten Weitergabe und/oder Verwendung von Arbeitsergebnissen im Sinne der vorstehenden Ziffer 7.

Die Freistellungsverpflichtung besteht nicht in dem Umfang, in dem HWS sich ausdrücklich schriftlich damit einverstanden erklärt hat, dass der Dritte auf das Arbeitsergebnis vertrauen darf, oder die Weitergabe an den Dritten schriftlich vereinbarter Vertragsinhalt ist.

9. Entwurfsfassungen

Der Auftraggeber ist nicht dazu berechtigt, sich auf die Entwurfsfassung eines Arbeitsergebnisses von HWS (das stets unverbindlich ist) zu verlassen, sondern lediglich auf die finale schriftliche Fassung. Grundlage für Entscheidungen des Auftraggebers darf nur ein finales Arbeitsergebnis von HWS sein.

Entwurfsfassungen eines Arbeitsergebnisses dienen lediglich den internen Zwecken von HWS und/oder der Abstimmung mit dem Auftraggeber und stellen demzufolge nur eine Vorstufe des Arbeitsergebnisses dar und sind daher weder final noch verbindlich und erfordern eine weitere Durchsicht.

10. Finales Arbeitsergebnis

HWS ist nicht dazu verpflichtet, ein finales Arbeitsergebnis (insbesondere einen Prüfungsbericht) im Hinblick auf Umstände, die seit dem im Arbeitsergebnis benannten Zeitpunkt des Abschlusses der Tätigkeit, oder in Ermangelung eines solchen zum Zeitpunkt der Auslieferung des Arbeitsergebnisses an den Auftraggeber HWS zur Kenntnis gelangt sind oder eintreten, zu aktualisieren.

Dies gilt dann nicht, wenn HWS vom Auftraggeber entsprechend beauftragt wurde oder HWS aufgrund der Natur der Leistungen oder aus gesetzlichen

Gründen zur nachträglichen Aktualisierung verpflichtet ist.

11. Mündliche Auskünfte

Dem Auftraggeber ist bewusst, dass mündliche Auskünfte ein erhöhtes Risiko von Missverständnissen in sich bergen. Soweit der Auftraggeber beabsichtigt, eine Entscheidung oder sonstige wirtschaftliche Disposition auf Grundlage von Informationen und/oder Beratung zu treffen, welche HWS dem Auftraggeber mündlich erteilt hat, so ist der Auftraggeber verpflichtet, entweder (a) HWS rechtzeitig vor einer solchen Entscheidung zu informieren und sie zu bitten, das Verständnis des Auftraggebers über solche Informationen und/oder Beratung schriftlich zu bestätigen oder (b) in Kenntnis des oben genannten Risikos einer solchen mündlich erteilten Information und/oder Beratung jene Entscheidung in eigenem Ermessen und in alleiniger Verantwortung zu treffen. Mündliche Erklärungen und Auskünfte außerhalb des im Ausgangspunkt erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

12. Mängelbeseitigung

Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch HWS. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann der Auftraggeber die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten.

Ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber nur dann wegen eines Mangels vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, findet Ziffer 13 Anwendung.

Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden.

Ansprüche nach Absatz 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. § 323 Abs. 4 HGB bleibt unberührt.

Offenbare Unrichtigkeiten, wie beispielsweise Schreibfehler, Rechenfehler, und formelle Mängel, die in einem dokumentierten Arbeitsergebnis (Bericht, Gutachten und dergleichen) von HWS enthalten sind, sind jederzeit von HWS auf Anforderung des Auftraggebers zu berichtigen. Auch ohne Anforderung des Auftraggebers ist HWS jederzeit in eigener Initiative zur Berichtigung berechtigt. In diesem Fall kann der Auftraggeber das betreffende Dokument in berichtigter Fassung verlangen. Der Auftraggeber ist jedoch nicht berechtigt, eine offenbare Unrichtigkeit in einem dokumentierten Arbeitsergebnis von HWS unter Ausschluss von HWS zu berichtigen und/oder das berichtigte Arbeitsergebnis zu verwenden. Für sonstige Fehler in einem dokumentierten Arbeitsergebnis von HWS gilt die vorstehende Regelung entsprechend.

13. Haftung

Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen von HWS, insbesondere für Abschlussprüfungen und sonstige Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkungen des § 323 Abs. 2 und Abs. 4 HGB.

Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet, noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung von HWS für Schadenersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54 a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. Euro (in Worten: Euro vier Millionen) beschränkt.

Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen HWS auch gegenüber Dritten zu.

Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit HWS bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung von HWS her, gilt der in Absatz 2 genannte Höchstbetrag von € 4 Mio. für die zusammengerechneten Ansprüche sämtlicher Anspruchsteller.

Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Absatz 2 ist auch bezüglich eines durch mehrere Pflichtverletzungen verursachten einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann HWS nur bis zur Höhe von 5 Mio. Euro (in Worten: Euro fünf Millionen) in Anspruch genommen werden. Ein Schadenersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadenersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten von HWS zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen.

14. Aufrechnung

Die Aufrechnung gegen Forderungen von HWS auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen

oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen des Auftraggebers zulässig.

15. Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse

Wird HWS von einem Unternehmen von öffentlichem Interesse mit einer Abschlussprüfung beauftragt, gilt Art. 7 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014. Wird bei einer solchen Prüfung von HWS eine Unregelmäßigkeit festgestellt, ist der Auftraggeber verpflichtet, die Angelegenheit zu untersuchen und angemessene Maßnahmen zu treffen, um die festgestellte Unregelmäßigkeit abzustellen bzw. einer Wiederholung vorzubeugen. Erfüllt der Auftraggeber diese Verpflichtung nicht, ist HWS gehalten, die zuständige Behörde zu informieren.

16. Geltendes Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand

Für den jeweiligen Auftrag, seine Ausführung und sich hieraus ergebende Ansprüche des Auftraggebers oder Dritter gilt ausschließlich deutsches Recht.

Erfüllungsort für den jeweiligen Auftrag ist Stuttgart. Soweit der Auftraggeber Kaufmann im Sinne der §§ 1 ff HGB juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist und soweit keine ausdrücklich anderweitige Vereinbarung getroffen worden ist, wird für sämtliche Rechtsstreitigkeiten aus dem jeweiligen Auftragsverhältnis die ausschließliche Zuständigkeit der Stuttgarter Gerichte vereinbart. HWS ist jedoch auch berechtigt, eine Klage im Gerichtsstand des Auftraggebers zu erheben.

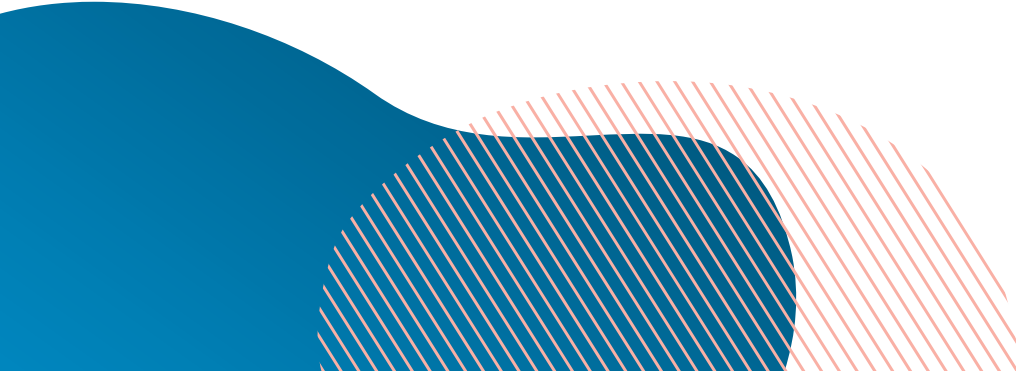
17. Schlussbestimmungen

Die Ungültigkeit einzelner Bestimmungen berührt nicht die Wirksamkeit dieser Allgemeinen Auftragsbedingungen im Übrigen.

An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung einer bei verständiger Würdigung nicht beabsichtigten Regelungslücke gilt im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung diejenige wirksame und angemessene Regelung als vereinbart, welche dem am nächsten kommt, was die Vertragsschließenden gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, wenn sie den Punkt bedacht hätten. Betrifft die Unwirksamkeit eine Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihre Stelle das gesetzlich zulässige Maß.



**DIE MENSCHEN
VOR DEN ZAHLEN**
www.hws.de



HWS GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Kupferstraße 5
70565 Stuttgart

Tel. +49 711 78892-0
stuttgart@hws.de